



Dein Welschhufe

Satzung

Stand 30. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Vergütung.....	5
§ 7 Beiträge.....	5
§ 8 Organe des Vereins.....	5
§ 9 Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Der Vorstand	6
§ 11 Kassenprüfung.....	7
§ 12 Kinder- und Jugendarbeit	8
§ 13 Auflösung des Vereins	8
§ 14 Inkrafttreten	8
§ 15 Salvatorische Klausel	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dein Welschhufe “. Er hat seinen Sitz in Welschhufer Straße 56, 01728 Bannewitz, Ortsteil Welschhufe. Der Verein beabsichtigt, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen und führt nach Eintragung den Zusatz „e. V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung sowie Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- im Hinblick auf Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung durch:
 - Organisation und Durchführung kultureller, gesellschaftlicher, bildungs- und umweltbezogener Veranstaltungen (z. B. Dorffeste, Ausstellungen, Workshops, Vorträge, Pflanzaktionen, Ortsverschönerung)
 - Aufbau und Pflege einer digitalen Ortschronik, um Historie und Zeitgeschichte von Welschhufe für Anwohner zugänglich zu machen
 - Veröffentlichung heimatkundlicher Beiträge und Publikationen
 - Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger, digitaler und inklusiver Projekte zur Stärkung der Dorfgemeinschaft und regionalen Identität
- im Hinblick auf Jugend- und Altenhilfe durch
 - Förderung von ehrenamtlichem, bürgerschaftlichem und nachbarschaftlichem Engagement durch Initiierung von Nachbarschaftshilfeprojekten zwischen Jung und Alt
 - Unterstützung von Kinder- und Jugendeinrichtungen wie Kindertagesstätten und Tagesmuttis, insbesondere durch Initiierung ortsbezogener Projekte

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung von Anteilen am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag in schriftlicher Form oder durch elektronischen Antrag auf der Homepage des Vereins und jeweils mit Beschluss des Vorstands erworben.

Ordentliche Mitglieder verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Kinder und Jugendliche im Alter bis 15 Jahre werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder werden auf Basis eines Vorschlages durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende)
- Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten, wie z. B. bei Handlung entgegen der Satzung bzw. Beschlüssen durch die Mitgliederversammlung oder überfälligen Mitgliedsbeiträgen von mehr als 4 Wochen
- Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person

Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur nach vorheriger Anhörung zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem 16. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung zu achten und die

beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 6 Vergütung

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder kann über eine Ehrenamtspauschale vergütet werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Der Vorstand kann Tätigkeiten auf vertraglicher Basis gegen Zahlung einer angemessenen, ortsüblichen Vergütung vergeben. Führt ein Vereinsmitglied die Leistungen aus, so hat es anstelle einer angemessenen, ortsüblichen Vergütung nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, die vorher mit dem Vorstand zu vereinbaren ist. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. §3 Abs. 4 kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 195 BGB geltend gemacht werden. Im Interesse einer zeitnahen Buchhaltung ist aber jedes Mitglied und jeder Mitarbeiter des Vereins gehalten, Rechnungen und Belege unverzüglich beim Kassenwart einzureichen, insbesondere solche, die direkt vom Verein beglichen werden sollen.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag wird im Eintrittsjahr innerhalb 4 Wochen nach Eintritt und in den Folgejahren jährlich bis zum 31. März fällig. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail mit Nennung der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Genehmigung des Jahresberichts und des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen, Beitragsordnung, Vereinsauflösung,
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich ordentliche Mitglieder gemäß §4.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Mitglieder können auf Antrag das Protokoll beim Vorstand einsehen.

Mitgliederversammlungen können auch online oder hybrid stattfinden. Die Teilnahme und Stimmabgabe können über ein geeignetes elektronisches System erfolgen, das die Identifikation der Mitglieder und die Dokumentation der Stimmen sicherstellt.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister (Kassenwart)
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten (§ 26 BGB). Die weiteren Vorstandsmitglieder können den Verein nur mit dem Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle eines Ausscheidens aus dem Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Jede Vorstandsposition wird einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine offene oder geheime Wahl.

Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Dem Vorstand dürfen nicht zeitgleich mehrere Familienmitglieder ersten Grades angehören. Stellen sich mehrere Familienmitglieder ersten Grades zur Wahl, so zieht das Mitglied mit den meisten Stimmen in den Vorstand ein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und mit keinem Vorstandsmitglied verwandt sind.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer.

§ 12 Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein fester Bestandteil der Vereinsarbeit. Ziel ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Satzungszwecke, insbesondere durch die Einbindung in kulturelle, gemeinschaftliche und heimatverbundene Aktivitäten.

Die Kinder- und Jugend des Vereins kann sich eine eigene Kinder- und Jugendordnung geben. Diese regelt insbesondere die Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung, deren Aufgaben und Rechte sowie das Verfahren zur Wahl der Jugendsprecherin oder des Kinder- und Jugendsprechers.

Die Kinder- und Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand und im Anschluss durch die Mitgliederversammlung.

Die Kinder- und Jugendvertretung arbeitet eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung und der Kinder- und Jugendordnung und kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

Der Vorstand unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit organisatorisch und finanziell im Rahmen der Vereinsmittel.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Bannewitz die es ausschließlich und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Welschhufe zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. Dezember 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die den Vereinszwecken gewünschten Bestimmung am Nächsten kommt. Die restliche Satzung ist so weiter rechtlich bindend.